

RS OGH 1983/2/8 4Ob5/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.02.1983

Norm

BAG §15 Abs3 litf

Rechtssatz

Die Unfähigkeit, den Lehrberuf zu erlernen, ist nicht auf die Fälle einer bloß durch Krankheit oder Unfall herbeigeführten Unfähigkeit oder auf bloße Arbeitsbehinderung beschränkt; sie muß sich, aus welchen Gründen immer, auf die Erlernung des Lehrberufes und damit auf die Erreichung des Ausbildungszweckes erstrecken.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 5/83

Entscheidungstext OGH 08.02.1983 4 Ob 5/83

Veröff: Arb 10216

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0052790

Dokumentnummer

JJR_19830208_OGH0002_0040OB00005_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at